

Finanzamt Schwarzenberg | Postfach 10 02 09 | 08332 Schwarzenberg

 Wasserwerke
 Westerzgebirge GmbH
 Am Wasserwerk 14
 08340 Schwarzenberg

| | |
|--------------------|-------------|
| Länderschlüssel: | 3 |
| Finanzamtsnummer: | 218 |
| Steuernummer: | 21812202879 |
| Sicherheitsnummer: | 42180555 |

Datum
 2. Januar 2017

Durchwahl
 Telefon 252

Bearbeiter
 Frau Christiane Naumann

Zimmer
 217

**Steuernummer/
 Aktenzeichen**
 218 / 122 / 02879

Identifikationsnummer(n)
Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

| | |
|-----------------|--|
| Name, Anschrift | Wasserwerke Westerzgebirge GmbH, Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg |
| Rechtsform | Kapitalgesellschaft |

Hausanschrift
 Finanzamt Schwarzenberg
 Karlsbader Str. 23
 08340 Schwarzenberg

Internet
 www.finanzamt-schwarzenberg.de

E-Mail
 poststelle@fa-schwarzenberg.smf.sachsen.de*

Telefon
 03774 161-0

Telefax
 03774/161-100

Bankkonto
 Deutsche Bundesbank Filiale
 Chemnitz
 IBAN
 DE18 8700 0000 0087 0015 05
 BIC
 MARKDEF1870

Sprechzeiten
 Montag 07:30 - 15:30
 Dienstag, Donnerstag 07:30 - 18:00
 Mittwoch, Freitag 07:30 - 12:00

Verkehrsverbindung
 zu erreichen mit
 Bus Busbahnhof Schwarzenberg
 Bahn Bahnhof Schwarzenberg
 Behindertenparkplätze 2 x im Hof

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente, Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Bettina Vogel
Sachgebietsleiterin

